

AG "Neue Verfassung der DDR"

Vorschläge zur Ergänzung bzw. Ersetzung der Artikel 44  
und Artikel 45 der Verfassung der Deutschen Demokratischen  
Republik

---

§ 1

- (1) Jeder hat das Recht, Gewerkschaften beizutreten und sich in ihnen zu betätigen. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig und gesetzlich zu sanktionieren.
- (2) Bei innerbetrieblichen Konflikten steht den Werktätigen das Recht des Arbeitskampfes zu.

§ 2

- (1) Die Gewerkschaften sind überparteiliche und unabhängige Vereinigungen von Werktätigen, die bereit und fähig sind, Forderungen in einem Arbeitskampf zu vertreten und durchzusetzen.
- (2) Niemand darf die Gewerkschaften in ihrer rechtmäßigen Tätigkeit einschränken oder behindern. Rechte Dritter werden durch Arbeitskämpfe, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, nicht verletzt.
- (3) Das Zutrittsrecht der Gewerkschaften zu den Betrieben ist gewährleistet. Die gewerkschaftliche Tätigkeit in den Betrieben muß den Grundsatz der Zumutbarkeit beachten.